

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Heldrungen vom
2 5. Sep. 1995**
.....

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) von 16.08.1993 (GVBl. S. 501) sowie der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329).
hat der Stadtrat der Stadt Heldrungen in der Sitzung vom **2 5. Sep. 1995** die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde *des Kyffhäuserkreises* vom **1.1. Dez. 1995** hiermit bekanntgemacht wird:

**§1
Steuererhebung**

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerten als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 im aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

**§3
Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

**§4
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten 75, 00 DM
in Spielhallen 150,00 DM
je Kalendermonat und Gerät

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten 40,00 DM
in Spielhallen 80,00 DM
je Kalendermonat und Gerät

3. Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sind in der Stadt Heldringen verboten.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Ausstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Stadt Heldringen mitzuteilen.

§7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errichtete Steuer an die Stadt-Kasse Heldringen zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Stadt Heldringen sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§10
Übergangsvorschriften

Die um Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Stadt Hildringen durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 24.08.1992 außer Kraft.



Windrich
Bürgermeister



12. April 1996